

BGer 9C_125/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_125_2023

FR: TF 9C_125/2023 du 16 février 2023

IT: TF 9C_125/2023 del 16 febbraio 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_125/2023

Urteil vom 16. Februar 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Seiler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen,

Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 20. Dezember 2022 (IV 2022/108).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 1. Februar 2023 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass auch von Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass die Vorinstanz eingehend dargelegt hat, aus welchen Gründen die Anordnung eines polydisziplinären Gutachtens sachgerecht sei, dass nicht von der Befangenheit der begutachtenden Stelle bzw. der individuellen Gutachterinnen und Gutachter auszugehen sei und diese Personen für die Begutachtung hinreichend qualifiziert seien,

dass der Beschwerdeführer an der Würdigung der Vorinstanz nur appellatorische Kritik übt und vor Bundesgericht wiederum seinen bereits vor der Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt wiederholt, soweit sich seine Ausführungen überhaupt auf entscheidungswesentliche Punkte beziehen,

dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, welche Vorschriften die Vorinstanz mit ihrem Urteil konkret verletzt haben soll,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers den inhaltlichen Mindestanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. Februar 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Seiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.